



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 34/2023

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.) – Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für das Fach "Mediterranean History"

Vom 5. Mai 2023

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geistes-wissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B: Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für das Fach "Mediterranean History"

vom 5. Mai 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier: Änderung von Anlage B, die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach "Mediterranean History", beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gemäß § 30 Abs. 4 LHG mit Erlass vom 31. März 2023, Az. MWK41-7821-63/1/3, der Einrichtung des Studiengangs "Mediterranean History" zugestimmt.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 5. Mai 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach "Mediterranean History"

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge werden die nachfolgenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach "Mediterranean History" angefügt:

"UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Mediterranean History

(in der Fassung vom 5. Mai 2023)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Master-Studiengang Mediterranean History sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 30 cr im Rahmen eines obligatorischen Auslandsaufenthaltes oder Praktikums.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Es müssen die Module 1-8 erfolgreich absolviert werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungen (schriftlichen Referaten,

Essays, Rezensionen o.ä.) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Sie stehen in der Regel in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Die Leitung einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt.

- (3) Im Rahmen der Module 1-4 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Modulhandbuch festgelegten Lernziele des jeweiligen Moduls und wird je nach Arbeitsaufwand mit 3, 6 oder 9 cr bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls, und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen.
- (4) Ein Auslandssemester oder Praxissemester (im In- oder Ausland) ist verpflichtend. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthalts erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den dadurch ersetzten Leistungen besteht.
- (5) In den folgenden Modulen sind im Masterstudiengang "Mediterranean History" Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen:

Modul 1: Kolloquium [9 cr]

Das Kolloquiumsmodul umfasst die aktive Teilnahme an zwei Forschungskolloquien der Mittelmeer-Plattform, in denen ein Sitzungsprotokoll erstellt, ein Impulsreferat gehalten oder eine Sitzung moderiert bzw. ein Vortrag kommentiert werden muss.

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/P	cr
Forschungskolloquium "Mediterranean Platform" I	StL (variabel)	Р	3
Forschungskolloquium "Mediterranean Platform" II	StL (Kommen- tierung oder Moderation einer Sitzung)	Р	6

Modul 2: Grundlagen der Mittelmeergeschichte [12 cr]

Das Überblicksmodul umfasst eine epochenübergreifende Einführungsvorlesung, die mit einer Klausur abgeschlossen wird, und einen Lektürekurs zu wichtigen theoretischen und historiographischen Debatten über den Mittelmeerraum, in dem ein Referat zu halten ist. Danach wählen die Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer.

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/P	cr
Vorlesung "Mediterrane Geschichte von der Antike bis heute"	PL (Klausur)	Р	6
Lehrveranstaltung "Der Mittelmeerraum in Theorie und Historiographie"	PL (Referat und Hausarbeit)	Р	6

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, cr= ECTS-Credits, P = Pflicht; WP = Wahlpflicht;

Modul 3: Methoden [12 cr]

Das Methodenmodul vermittelt in einem Kurs die an der Universität Konstanz geltenden geschichtswissenschaftlichen Standards und Methoden und geht in einer Übung auf die Interpretation von Quellen der mediterranen Geschichte ein.

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/P	cr
Kurs "Wissenschaft und Methoden"	PL (Wöchentli- che Aufgaben)	Р	6
Quellenübung zur mediterranen Geschichte	PL (Wöchentli- che Übungen)	Р	6

Modul 4: Vertiefung in mediterraner Geschichte [15 cr]

Das Vertiefungsmodul besteht aus einem Seminar und einem Kurs, in denen maßgebliche Aspekte einer Epoche mediterraner Geschichte (Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte) vertieft werden.

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/ P	cr
Seminar zu mediterraner Geschichte	PL (Referat und Hausarbeit)	WP	9
Kurs zu mediterraner Geschichte	PL (variabel)	WP	6

Modul 5: Auslands- oder Praxissemester [30 cr]

Das Auslandssemester umfasst einen mind. fünfmonatigen Auslandsaufenthalt oder ein Praktikum, für das ein Berichtsverfahren einzuhalten ist. Darüber hinaus soll ein Forschungs-und Quellenbericht zur Masterarbeit verfasst werden. Dieser Bericht soll während des Auslandsaufenthalts bzw. im Anschluss an das Praktikum erstellt werden.

Modul 5a: Auslandssemester [21 cr]

In diesem Modulteil müssen 21 cr absolviert werden, davon mind. zwei inhaltliche Lehrveranstaltungen zu mediterraner Geschichte, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen.

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/P	cr
Auslandsstudium			
Sprachkurse	Stl (variabel)	WP	max. 9
Lehrveranstaltungen zu mediterraner Geschichte / zum mediterranen Raum	PL (variabel)	WP	mind. 12
oder			
Praktikum (In- oder Ausland) (mind. 5 Monate)	StL (6 Seiten Bericht)	WP	21

Modul 5b: Quellenbericht [9 cr]

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/P	cr
Forschungs- und Quellenbericht zur Masterarbeit	StL (12 Seiten)	WP	9

Modul 6: Forschungsprojekt [15 cr]

Das Forschungsmodul dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Es umfasst ein Exposé der Masterarbeit sowie eine mündliche Präsentation und Diskussion des Exposés der Masterarbeit im Forschungskolloguium.

Lehrveranstaltung	StL/PL	WP/P	cr
Exposé zur Masterarbeit	StL (10 Seiten)	Р	9
Forschungskolloquium "Mediterranean Platform" III	StL (Vorstellung des laufenden Masterprojekts (40 min))	Р	6

Modul 7: Schriftliche Abschlussprüfung [18 cr]

Prüfung	StL/PL	WP/P	cr
Masterarbeit	PL	WP	18

Modul 8: Mündliche Abschlussprüfung [9 cr]

Prüfung	StL/PL	WP/P	cr
Mündliche Prüfung	PL	WP	9

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

- 1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- 2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- 3. eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
- 4. eine Sekretärin oder ein Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in englischer Sprache statt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung in einer anderen Sprache als Englisch verfasst bzw. abgelegt werden.

§ 5 Wahl des Schwerpunkts und einer Betreuerin oder eines Betreuers

Nach dem ersten Semester des Master-Studiums wählen die Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Professuren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll die Studierenden bei der Wahl des Ortes des Auslandssemesters bzw. Praktikums sowie des Themas für die Masterarbeit beraten. Sie oder er betreut schließlich die Masterarbeit.

§ 6 Master-Prüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - (a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-4 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in dem jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - (b) Außerdem sind Studienleistungen im Rahmen des Auslands- oder Praxissemesters (Modul 5a) und in Form des Forschungs- und Quellenberichtes (Modul 5b) und Exposés zur Masterarbeit (Modul 6) zu erbringen.

(2) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.

(a) Masterarbeit

Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Module 2 bis 4 sowie die Anfertigung des Forschungs- und Quellenberichtes (Modul 5b) und Exposés zur Masterarbeit (Modul 6).

Die Masterarbeit soll im vierten Semester geschrieben werden und soll einen Umfang von ca. 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen ohne Literaturverzeichnis und Anhänge haben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Masterarbeit wird mit 18 cr gewichtet.

(b) Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Masterarbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert eine Stunde. Sie erstreckt sich auf drei Themenbereiche, von denen ein Thema aus einer anderen Epoche als der Masterarbeit gewählt sein muss. Von den anderen beiden Themen kann eines einen direkten Bezug zur Masterarbeit aufweisen, das andere aus derselben Epoche wie die Masterarbeit stammen. Die drei Prüfungsthemen können aber auch unabhängig von Masterarbeit und ihrer Epoche gewählt werden.

Die drei Themen werden vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern vereinbart und bei der Anmeldung durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

- (3) Bildung der Gesamtnote
- (a) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 und 2 geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.
- (b) Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1a) gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 60 % in die Gesamtnote ein, die Note der Masterarbeit mit 30 % und die Note der mündlichen Prüfung mit 10%.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Konstanz, 5. Mai 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -